

Formular bitte ausfüllen bzw. entsprechende Angaben durch Ankreuzen vornehmen

An das
Landratsamt Hildburghausen
Wiesenstr. 18
98646 Hildburghausen

Anzeige einer nichtöffentlichen Veranstaltung bzw. einer privaten oder familiären Feier

in geschlossenen Räumen mit mehr als 30 Personen
oder

unter freiem Himmel mit mehr als 70 Personen

gemäß § 14 Abs. 3 der Thüringer Verordnung zur Regelung infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2

Verantwortliche Person gemäß § 5 Abs. 2:

(Name, Vorname)

Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort):

Telefon / E-Mail:

Datum und Uhrzeit der anzuzeigenden Veranstaltung:

Art der anzuzeigenden Veranstaltung:

Örtlichkeit der anzuzeigenden Veranstaltung:

[genaue Bezeichnung (z.B. Bürgerhaus, Sporthalle etc.) zzgl.

Ort, Straße, Hausnummer bzw. Gemarkung, Flur, Flurstück]

Fläche des Veranstaltungsortes:

erwartete Personenanzahl:

Werden geeignete Infektionsschutzvorkehrungen eingehalten?

Ja

Nein

Werden geeignete Maßnahmen zur Kontaktnachverfolgung erfüllt?

Ja

Nein

Bemerkungen Ihrerseits:

Ort, Datum: _____

Unterschrift: _____

Sollten gegen die angezeigte Veranstaltung infektionsschutzrechtliche Bedenken bestehen, werden wir uns mit Ihnen in Verbindung setzen. Bitte beachten Sie das beigefügte Hinweisblatt.

Hinweisblatt

zur Anzeige einer nichtöffentlichen Veranstaltung bzw. einer privaten oder familiären Feier in geschlossenen Räumen mit mehr als 30 Personen oder unter freiem Himmel mit mehr als 70 Personen im Landkreis Hildburghausen gemäß § 14 Abs. 3 der Thüringer Verordnung zur Regelung infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2

Gemäß der Thüringer Verordnung zur Regelung infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 sind nichtöffentliche Veranstaltungen bzw. private oder familiäre Feiern in geschlossenen Räumen mit mehr als 30 Personen oder unter freiem Himmel mit mehr als 70 Personen, die im Landkreis Hildburghausen stattfinden, mindestens fünf Werktage vor Veranstaltungsbeginn dem Landratsamt Hildburghausen anzuzeigen.

Die Fläche des Veranstaltungsortes kann anhand einer Lageskizze dargestellt werden.

In der genannten Verordnung ist nicht vorgesehen, dass das Landratsamt Hildburghausen die angezeigte Veranstaltung genehmigt bzw. bestätigt.

Zur Vermeidung der Förderung des SARS-CoV-2-Infektionsgeschehens sind geeignete Infektionsschutzvorkehrungen durch die verantwortliche Person nach § 5 Abs. 2 zu veranlassen. Dies schließt geeignete Maßnahmen zur Kontaktnachverfolgung ein.

Geeignete Infektionsschutzvorkehrungen sind u.a.:

- der Ausschluss von Personen mit Symptomen einer COVID-19-Erkrankung,
- der Ausschluss von Personen mit jeglichen Erkältungssymptomen,
- die Ausstattung der Örtlichkeit der Zusammenkunft oder des Standorts mit ausreichenden Möglichkeiten zur guten Belüftung (bei geschlossenen Räumen),
- eine aktive und geeignete Information der anwesenden Personen über allgemeine Schutzmaßnahmen, insbesondere Händehygiene, Abstand halten, Rücksichtnahme auf Risikogruppen sowie Husten- und Niesetikette, und das Hinwirken auf deren Einhaltung
- verstärktes Reinigungs- und Desinfektionsregime

Eine Kontaktnachverfolgung i.S.d. § 3 Abs. 4 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO muss für Veranstaltungen in geschlossenen Räumen gewährleistet sein.

Geeignete Maßnahmen zur Kontaktnachverfolgung können z.B. durch die Erhebung folgender Angaben erfolgen:

- Name und Vorname der Gäste/ Teilnehmer der Veranstaltung mit entsprechender Wohnanschrift oder Telefonnummer
- Beginn und Ende der jeweiligen Anwesenheit

Die verantwortliche Person nach § 5 Abs. 2 hat die Kontaktdaten

- für die Dauer von vier Wochen aufzubewahren,
- vor unberechtigter Kenntnisnahme und dem Zugriff Dritter zu schützen, insbesondere auch durch andere Gäste/ Teilnehmer,
- für die untere Gesundheitsbehörde vorzuhalten und auf Anforderung an diese zu übermitteln sowie
- unverzüglich nach Ablauf der Frist von 4 Wochen datenschutzgerecht zu löschen oder zu vernichten.